Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II
Ermessenslenkende Weisungen

§ 16b SGB II
Einstiegsgeld

Jobcenter LK Harburg Stand:
September 2026

Gesetzestext

§ 16b SGB II
Einstiegsgeld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu dem für die oder den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jeweils maßgebenden Regelbedarf herzustellen.

Inhaltsverzeichnis

Gesetzestext 2
Grundsatz 4
1. Förderungsfähiger Personenkreis 4
2. Voraussetzung Erwerbstätigkeit 4
2.1 Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung 4
2.2 Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit 5
3. Ermessen und Prognoseentscheidung 5
4. Förderhöhe 6
5. Förderdauer 6
6. Beginn der Förderung 7
7. Förderausschluss 7
8. Rückforderung 7
Verfahren 8

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Grundsatz

Grundsatz

Das Einstiegsgeld kann gemäß der fachlichen Weisung pauschal bemessen werden, wenn dies zur Eingliederung von besonders zu fördernden Personengruppen in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Die angestrebte Tätigkeit (abhängig oder selbstständig) muss perspektivisch und langfristig geeignet sein, die Hilfebedürftigkeit nachhaltig zu beenden. Dies muss nicht zwingend zu Beginn der Förderung der Fall sein.

Die Förderung muss zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich und notwendig sein.

Die Tätigkeit muss während der Förderdauer auch tatsächlich ausgeübt werden.

Das Einstiegsgeld wird als anrechnungsfreier Zuschuss gezahlt.

1. Förderungsfähiger Personenkreis

Personenkreis

Förderungsfähig sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) mit laufendem Bezug von Grundsicherungsgeld.

Die Förderungen werden aus den nachstehenden Personengruppen gewonnen:

a) Langzeitleistungsbezieher
b) Langzeitarbeitslose
c) Leistungsbezieher mit Migrationshintergrund und Sprachdefiziten
d) Erziehende
e) Weitere eLB, sofern Notwendigkeit vorliegt (Prüfung s. Punkt 3)

2. Voraussetzung Erwerbstätigkeit

2.1 Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Voraussetzung bei abhängiger Beschäftigung

Voraussetzung ist die Aufnahme einer mindestens 15 Stunden in der Woche umfassenden sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit.

Förderzusammenhang
Es muss ein unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zur Arbeitsaufnahme bestehen und die Arbeitslosigkeit muss vorhanden sein.

Förderausschluss

Fehlende Fördervoraussetzung

- Eine geringfügige Beschäftigung kann nicht über Einstiegsgeld gefördert werden.
- Arbeitsgelegenheiten nach §16d SGB II sind nicht förderungsfähig.
- Beschäftigungsverhältnisse mit Förderung nach §16i SGB II sind nicht förderungsfähig.
- Die Förderung von Ausbildungsverhältnissen ist ausgeschlossen.
- Die Gewährung von ESG für (Teil-)/Alg- Aufstocker ist ausgeschlossen.

2.2 Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Voraussetzung bei selbständiger Tätigkeit

Bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit oder Umwandlung einer bisher nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbstständigkeit muss diese mindestens 15 Stunden pro Woche umfassen.

Nachweis der Selbstständigkeit

Es muss ein unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bestehen.

Entscheidung über die Tragfähigkeit

Die Prognoseentscheidung für eine voraussichtliche Überwindung der Hilfebedürftigkeit muss zur Prüfung der Tragfähigkeit vorliegen. Zur weiteren Beurteilung kann die Einschätzung einer fachkundlichen Stelle hinzugezogen werden. Die letzte Entscheidung trifft die zuständige IFK.

Die Förderung erfolgt grds. nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Antragsteller soll grds. mindestens 25 Jahre alt sein oder eine abgeschlossene Berufsausbildung oder 3 Jahre Berufserfahrung in einem mit der angestrebten Selbständigkeit vergleichbaren Berufsfeld vorweisen können.

3. Ermessen und Prognoseentscheidung

Überwindung von Hilfebedürftigkeit

In einem ersten Schritt muss geprüft werden, ob die aufgenommene Erwerbstätigkeit und die damit erzielten Erwerbseinkünfte geeignet sind, die Hilfebedürftigkeit des ELB zu reduzieren und perspektivisch nachhaltig zu beenden (Prognoseentscheidung).

Die Überwindung der Hilfebedürftigkeit stellt dabei auf die Hilfebedürftigkeit des ELB ab, nicht auf die der gesamten Bedarfsgemeinschaft (BG).

Die Prognose der perspektivischen Überwindung der Hilfebedürftigkeit ist eine auf die Zukunft ausgerichtete Einschätzung, die grundsätzlich an keine Frist gebunden ist. Als Orientierungsrahmen können 24 Monate angenommen werden.

Eine perspektivische Beendigung der Hilfebedürftigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn zwar absehbar die aktuell angestrebte Tätigkeit nicht dazu dient die Hilfebedürftigkeit vollumfänglich zu überwinden, diese aber ein begründeter und notwendiger Zwischenschritt ist, um voraussichtlich die Hilfebedürftigkeit in Zukunft zu beenden.

Notwendigkeit ESG

In einem zweiten Schritt muss die Fördervoraussetzung „zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich“ geprüft werden. D. h. das ESG muss zur Eingliederung notwendig sein. Notwendig ist die Förderung mit ESG, wenn eine berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung und/oder auf andere (kostengünstigere) Weise voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Für die unter 1. a) bis d) genannten Personengruppen wird die Notwendigkeit grundsätzlich anerkannt.

Begründung der Entscheidung

Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen ist zu entscheiden und zu begründen, ob die Leistung gewährt wird (Entschließungsermessen). Dabei sind insbesondere der Förderzweck (z. B. Anreizfunktion), die dadurch eröffneten Perspektiven für den ELB und die Vermeidung von Mitnahmeeffekten zu berücksichtigen.

Dokumentation

Die Entscheidung ist sowohl in der Förderentscheidung in COSACH sowie in VerBIS ausführlich zu dokumentieren.

4. Förderhöhe

Bei der Berechnung der Förderhöhe findet die pauschale Bemessung Anwendung:

Förderhöhe

Festbetrag: 300,00 €

Der Betrag wird unabhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft gewährt und versteht sich als Festbetrag.

5. Förderdauer

Die Regelförderdauer beträgt 6 Monate.

Förderdauer

Bei einer befristeten Einstellung von unter 12 Monaten beträgt die Förderdauer maximal die Hälfte der Beschäftigungsdauer, bei Teilmonaten ist auf volle Monate abzurunden.

Bei einer abweichenden Förderdauer sind die Umstände und Erfordernisse des Einzelfalles zu berücksichtigen und entsprechend zu begründen.

Die Dauer der Förderung ist zu Beginn der Bewilligung festzulegen. Eine spätere Korrektur ist nicht vorgesehen.

Die Förderung endet bei Arbeitsaufgabe oder bei Kündigung.

6. Beginn der Förderung

Förderbeginn

Der Antrag ist nach § 37 Abs. 2 SGB II vor dem Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu stellen. Die Auszahlung des ESG erfolgt monatlich im Voraus.

7. Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

Förderausschluss

- **sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen**
  - mit sittenwidrige Lohngestaltungen oder
  - bei Wiedereinstellung beim ehemaligen Arbeitgeber innerhalb von 4 Jahren

Bei Verwandtschaft in gerader Linie ist der Antrag dem Teamleiter zur Entscheidung vorzulegen.

- **selbständige Erwerbstätigkeiten**
  - mit mangelnder Tragfähigkeit
  - mit Förderung durch Agentur / Jobcenter in den letzten 24 Monaten
  - für ungeeignete Personen
  - mit erfolgshinderlichem Hintergrund z.B. Privatinsolvenz, Eintragungen im Führungszeugnis und Beschäftigungsverbote, eventuell Schulden.

8. Rückforderung

Rückforderung

Ab dem Tag an dem die geförderte Beschäftigung oder Selbständigkeit beendet ist, liegen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Förderung mit Einstiegsgeld nicht mehr vor. Einstiegsgeld das für die Zeit ab dem Ende der geförderten Beschäftigung oder Selbständigkeit bereits ausgezahlt wurde, ist unter Berücksichtigung der Bagatellgrenze zurückzufordern.

Eine Rückforderung der erbrachten Leistungen, für die Zeit in der die geförderte Beschäftigung oder Selbständigkeit ausgeübt wurde, erfolgt grundsätzlich bei nachfolgenden Fallkonstellationen innerhalb des bewilligten Förderzeitraumes:

- **Bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung**
  - Arbeitsplatzaufgabe ohne wichtigen Grund
  - arbeitsvertragswidriges Verhalten als Anlass zur Kündigung
  - Nichtantritt der Beschäftigung

- **Bei selbständiger Erwerbstätigkeit**
  - Tätigkeit wird nicht begonnen
  - Vorzeitige Aufgabe der Selbstständigkeit

Über den Umfang der Rückforderung, für die Zeit in der die Beschäftigung oder Selbständigkeit ausgeübt wurde, (ganz oder teilweise) entscheidet die zuständige IFK.

Verfahren

Zur Unterstützung der Anwenderinnen oder Anwender stehen förderartspezifische Antragsvordrucke und Vorlagen zum ESG zum Aufruf über COSACH zur Verfügung.

Antragstellung

- Erfassung in COSACH mit dem Status „A: Antrag ausgegeben“
- WVL zur Überwachung des Antragseingangs
- ggf., z.B. bei Förderung Selbständigkeit, Beratungsgespräch zur Abgabe

<u>Antragsannahme und fachliche Feststellung</u>

- Notwendige Daten in COSACH ergänzen und den Status anpassen („B: Bewilligt“ oder „Z: Zurückgezogen/ storniert“, oder „C: Abgelehnt“)
- Die Förderentscheidung einschließlich der Ermessensausübung sind nachvollziehbar in COSACH auf der Registerkarte „Förderung entscheiden“ zu dokumentieren. Über das Ergebnis wird ein automatisierter VERBIS- Vermerk generiert. In den COSACH-Schulungsunterlagen sind die notwendigen Erfassungsschritte dargestellt.
- ESG Antrag, ESG Stellungnahme und ggf. weitere leistungsbegründende Unterlagen zur eAkte nehmen und per Bearbeitungsauftrag an 628 senden.
- Info zur Arbeitsaufnahme/ Aufnahme Selbständigkeit an die Leistungsabteilung

<u>Berechnung und Entscheidung sowie Bescheid</u>

- Die Berechnung des Einstiegsgeldes erfolgt gemäß der ESG-Stellungnahme des Entscheidungsbefugten.